

# Beck'sches Formularbuch Vergaberecht

4. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-80349-9  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**9. Zu § 8.** Bei Baukonzessionsverträgen ist zu berücksichtigen, dass der sonst übliche Gewährleistungsbereich nach Fertigstellung der Bauleistung Besonderheiten unterliegt:

Zunächst ist eine Minderung des Werklohnes gem. § 13 Abs. 6 VOB/B schon sachlogisch dadurch ausgeschlossen, dass ein Werklohn – von den Fällen der Zusatzzahlung abgesehen – gerade nicht vereinbart ist. Zum anderen gehört die Pflicht zur Mängelbeseitigung, Instandhaltung und Instandsetzung während des Konzessionszeitraumes zu den originären Leistungspflichten des Konzessionsnehmers. Es handelt sich also noch um Erfüllungs- und nicht um Gewährleistungsansprüche. Darüber hinaus findet auch keine Abnahme bzw. Übernahme des fertiggestellten Objektes durch den Konzessionsgeber statt, da nach Fertigstellung ja der Konzessionsnehmer das Objekt bzw. die Anlage nutzen und betreiben soll. Es ist deshalb ergänzend zu den in dem Rahmen der Betriebspflicht geregelten Instandsetzungs- und Erhaltungspflichten des Konzessionsnehmers im Rahmen der „Gewährleistung“ aufzuführen, dass der Konzessionsnehmer vor Fertigstellung und während des Konzessionszeitraumes Mängel selbstständig und fachgerecht beheben muss, wobei hier Informationspflichten des Konzessionsnehmers sachgerecht sind, damit der Konzessionsgeber, der dem Objekt ferner steht, diejenigen Kenntnisse besitzt, die er für seine Rechtsverfolgung benötigt. In Betracht kommt nämlich auf Grund der Regelung in § 8 des Vertragsmusters auch eine Ersatzvornahme durch den Konzessionsgeber, wenn der Konzessionsnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung und Erhaltung des Objektes nicht vollständig nachkommt (Burgi/Dreher/Opitz/Reidt/Stickler VOB/A § 32 Rn. 64). Eine Kündigung wegen Mängeln – vor Abnahme – widerspricht typischerweise der Interessenlage der Vertragsparteien, so dass sie nur im Falle der Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung in Betracht kommen kann (Ingenstau/Korbion VOB/A § 23 Rn. 75.)

**10. Zu § 9.** Wie bereits in den vorstehenden Erläuterungen ausgeführt wurde, findet eine Abnahme als Entgegennahme der Leistung und Beurteilung derselben nicht statt. Gleichwohl hat der Konzessionsgeber ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob die vertraglich geschuldeten Bauleistungen des Konzessionsnehmers im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht wurden. Dementsprechend ist anstelle einer Abnahme gem. § 640 BGB bzw. § 12 VOB/B die förmliche Überprüfung der Bauleistungen des Konzessionsnehmers nach Fertigstellung inklusive der Protokollierung etwaig festgestellter Mängel vorgesehen (Reidt/Stickler BauR 1997, 365 (386)). Damit der Konzessionsgeber auch bereits während der Planungs- und Ausführungsphase die Einhaltung der Leistungs- und Objektbeschreibung wirkungsvoll prüfen kann, sind ihm entsprechende Controlling-Rechte eingeräumt worden. Auch wenn der Konzessionsgeber das fertiggestellte Objekt nicht selbst nutzt, wird er an der sachgerechten Leistungserbringung des Konzessionsnehmers ein gesteigertes Interesse haben, da mit der Baukonzession meistens auch öffentliche Zwecke verfolgt werden, die sich aus städtebaulichen, ordnungspolitischen oder strukturellen Gesichtspunkten ergeben können (Müller-Wrede/Braun § 105 Rn. 34). Aus dem gleichen Grunde muss es für den Konzessionsgeber auch möglich sein, während des Nutzungszeitraumes die ordnungsgemäße Bewirtschaftung kontrollieren zu können. Dementsprechend sind in § 9 ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Leistungsprüfung sehr weitgehende Informationsrechte des Konzessionsgebers vorgesehen worden.

**11. Zu § 10.** Die Schwierigkeiten beim Baukonzessionsvertrag, die Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung angemessen und interessengerecht zu regeln, wurden bereits in den Erläuterungen zu § 6 angesprochen.

Ergänzend hierzu ist festzuhalten, dass die Regelungen des Konzessionsvertrages eine vorzeitige Vertragsbeendigung auf jeden Fall für die Fälle vorsehen müssen, in denen ein Festhalten an dem Vertrag für eine der Vertragsparteien unzumutbar geworden ist. Zwar ist in § 314 BGB, der die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

regelt, die Dispositivität dieser Vorschrift nicht beschränkt. Gleichwohl wird die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen „in ihrem Kern als zwingendes Recht“ angesehen. Deshalb sind Einschränkungen des außerordentlichen Kündigungsrechtes nur dann hinnehmbar, solange entweder die wichtigen Kündigungsgründe präzisiert werden oder bei Vertragsabschluss festgelegt wird, welche Umstände die Vertragsparteien in der Regel nicht als ausreichend ansehen wollen (MüKoBGB/Geier § 314 Rn. 8).

Im Ergebnis verbleibt den Vertragsparteien daher immer die Möglichkeit einer Anpassung oder Auflösung des Vertrages über den Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. §§ 313 f. BGB zu erreichen. Insbesondere für die Vertragskündigung aus wichtigem Grund enthält § 314 BGB keine speziellen Rechtsfolgen. Dementsprechend sind Vorleistungen des Konzessionsnehmers im Falle der Vertragskündigung grundsätzlich nach § 628 Abs. 1 BGB auszugleichen (MüKoBGB/Gaier § 314 Rn. 48). Daher wurde in § 10 des Mustervertrages ein Weg gewählt, wonach beide Vertragsparteien berechtigt sind, den Konzessionsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wobei eine Abgeltung der erbrachten Leistung nach Vergütungsgesichtspunkten ausgeschlossen ist. Dies hätte nämlich die gerade nicht bezweckte Folge, dass der Konzessionsgeber im Falle des Scheiterns des Vertrages die teilweise oder vollständig fertiggestellte bauliche Anlage, wie im Rahmen eines normalen Bauvertrages auch, zu vergüten hätte. Da aber auf Grund der vorstehenden Erwägungen und der Interessenlage beider Parteien es kaum konsensfähig sein dürfte, im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grunde keinerlei Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, können wenigstens diejenigen Parameter, die bei der Bemessung eines finanziellen Ausgleiches eine tragende Rolle spielen sollen, in dem Vertrag festgelegt werden.

Da der Mustervertrag grundsätzlich vorsieht, dass nach Ablauf des Konzessionszeitraumes eine vollständige Amortisation der Aufwendungen des Konzessionsnehmers stattgefunden hat, ist für den Fall der vorzeitigen Kündigung eine Ausgleichsregelung aufgenommen worden, wenn der Konzessionsgeber die Kündigung zu vertreten hat. Letztendlich soll also der Konzessionsnehmer nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass er sich vertragskonform verhält und die Vertragsauflösung allein auf ein pflichtwidriges Verhalten des Konzessionsgebers zurückzuführen ist. Allein für diese Fallkonstellation ist in der Vereinbarung eine Ablösesumme vorgesehen, die die Ertragsstärke des Betriebes genauso berücksichtigt wie die bisherige Nutzungsdauer und berechnete Rentabilitätserwartungen des Konzessionsnehmers. Sofern keine Einigung über diese Summe erfolgt, wird diese verbindlich nach Maßgabe von § 13 des Vertrages durch einen Schiedsgutachter festgelegt.

**12. Zu § 11.** Ergänzend zu den Erläuterungen zu § 12 des GU-Vertrages → Form. A. III.11 Anm. 14 sieht die Regelung in § 11 des Mustervertrages vor, dass auch die Betriebspflicht des Konzessionsnehmers durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert wird.

**13. Zu § 12.** Entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Gewährleistung, Betriebspflicht des Konzessionsnehmers und der Abnahme bedürfen auch die sonst im Rahmen eines GU-Vertrages üblichen Gestaltungen der Sicherheiten (Vertragserehrungs- und Gewährleistungsbürgschaft) bestimmten Modifikationen, die in § 12 des Mustervertrages vorgesehen sind.

**14. Zu § 13.** Auf Grund der langjährigen Bindung der Vertragsparteien über die Bauerrichtung hinausgehend besteht eine erhöhte Störungsanfälligkeit des Baukonzessionsvertrages. Um dennoch eine konstruktive Vertragsabwicklung möglichst über den gesamten Konzessionszeitraum zu ermöglichen, müssen Regelungen zur Streitschlichtung vertraglich vereinbart werden. Denkbar ist beispielsweise, dass – über die Regelung in

§ 13 des Mustervertrages hinausgehend – auch Konsensregelungen vorgesehen werden oder dass im Rahmen eines Streitschlichtungsverfahrens Schiedsbegutachtungen bzw. -regelungen auch über Rechtsfragen der Vertragsauslegung eingeholt werden können (Nicklich BB 1998, 2 (6)).

**15. Zu § 14.** Im Rahmen des Baukonzessionsvertrages auf jeden Fall regelungsbedürftig ist die Abwicklung bei Beendigung des Konzessionszeitraumes (Kapellmann/Messerschmidt/Ganske VOB/A § 23 Rn. 41). In diesem Zusammenhang spielt die zu § 9 erläuterte Feststellung eine Rolle, dass eine Übernahme des errichteten Objektes durch den Konzessionsgeber – wenn überhaupt – erst nach Ablauf des Konzessionszeitraumes in Frage kommt. In diesem Zusammenhang ist – wie in den Erläuterungen zu § 4 angesprochen wurde – auch zu überlegen, ob bei regulärer Übernahme Ausgleichs- oder Ablösezahlungen an den Konzessionsnehmer fließen sollen oder ob wenigstens bis zu einer gewissen Grenze etwaige Fehlbeträge, die sich aus dem Betrieb ergeben haben, vom Konzessionsnehmer zu erstatten sein sollen.

Bezüglich der Rechtsfolgen einer regulären Vertragsbeendigung ist zu berücksichtigen, dass in dem Vertragsmuster die Absicherung der Baukonzession durch ein Erbbaurecht vorgesehen ist. Dementsprechend entspricht der Konzessionszeitraum regelmäßig der Dauer des zugrundeliegenden Erbbaurechtsvertrages. Sobald der Erbbaurechtsvertrag endet, gelten also die dortigen Regelungen zum Heimfall bzw. zur Beendigung des Erbbaurechtes durch Zeitablauf. Insbesondere können Entschädigungszahlungen an den Erbbauberechtigten vorgesehen werden. Sofern die Baukonzession durch ein Erbbaurecht abgesichert wird, empfiehlt es sich, die Rechtsfolgen der regulären Beendigung durch Zeitablauf in dem Erbbaurechtsvertrag zu regeln.

**16. Zu § 15.** Es gelten die Erläuterungen zu § 17 des Generalunternehmervertrages → Form. A.III.10 Anm. 18 entsprechend.

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## IV. Bewerbungs- und Angebotsfrage

### 1. Bieterfragen/Rügen

Bieterfragenkatalog<sup>1, 3</sup>

Stand: [Datum]<sup>2</sup>

Lfd. Nr.	Bezug	Frage	Antwort

#### Anmerkungen

1. Nach Bekanntmachung des zu vergebenden Auftrags oder Übersendung der Vergabeunterlagen kommt es in der Praxis häufig zu Nachfragen der Bieter. Der Verordnungsgeber hat in § 12a Abs. 4 VOB/A bzw. 12a EU Abs. 3 VOB/A dementsprechend geregelt, dass von Bieter zusätzlich erbetene Auskünfte oder Informationen zu den Vergabeunterlagen rechtzeitig, bzw. im europaweiten Wettbewerb spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist, allen Unternehmen in gleicher Weise erteilt werden müssen. Hintergrund dieser Regelung sind die tragenden vergaberechtlichen Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz, da nur durch gleichzeitige Information aller Bieter ein faires Verfahren sichergestellt werden kann. Das vorstehende Muster zur Organisation von Bieterfragen ermöglicht zugleich, die Dokumentationsanforderung des § 8 VgV zu erfüllen. Bieterfragen sollten „unabhängig“ von der Form ihrer Einreichung von der Vergabestelle in einem fortlaufend geführten Bieterfragenkatalog aufgenommen werden. Neben der fortlaufenden Nummerierung bietet es sich an, in einer Extraspalte den Bezug zu den Vergabeunterlagen auszuweisen. Fragen können sich zu Formblättern, der Leistungsbeschreibung, einem Mustervertrag oder sonstigem Inhalt der Vergabeunterlagen ergeben, so dass es für die Bieter einen entscheidenden Mehrwert bedeutet, wenn der Bieterfragenkatalog schnell erfasst werden kann. Zentrales Element des Fragenkataloges ist natürlich die Bieterfrage selbst, die anonymisiert und ohne Hinweis auf den fragenstellenden Bieter aufgenommen werden muss. Zu jeder Bieterfrage sollte die Vergabestelle eine entsprechend aussagekräftige Antwort formulieren, die jedoch immer mit den zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen abgestimmt sein sollte. Häufig bietet es sich an, Bieterfragen mit dem Verweis auf die richtige Fundstelle in den Vergabeunterlagen zu beantworten, da sich zahlreiche Fragen durch genaue Zurkenntnisnahme der Vergabeunterlagen erschließen lassen. Soweit inhaltliche Bieterfragen gestellt werden, müssen diese so rechtzeitig beantwortet werden, dass mit den zusätzlichen Informationen eine fristgerechte Angebotserstellung noch möglich ist. Insbesondere wenn zusätzliche Dokumente zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden, muss der Auftraggeber prüfen, ob eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist erforderlich ist. Wenn die Antwort auf eine Bieterfrage fertiggestellt worden ist, sollte der Bieterfragenkatalog auf demselben Kommunikationsweg allen Bieter gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden. Hier bietet sich neben Portalen zum Abruf von Bieterinformationen insbesondere die gleichzeitige Verteilung als Anlage zu einer E-Mail an. Dies geht natürlich nur, wenn der gesamte Bieterkreis bekannt ist, also in Fällen beschränkter Ausschreibung im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren. Die grundsätzlich nach § 9 Abs. 2

VgV mögliche mündliche Bieterkommunikation ist für Bieterfragen ungeeignet. Zum einen wird damit nicht die Dokumentationsanforderung des § 8 VgV erfüllt. Zum anderen ist im Falle einer mündlichen Beantwortung von Bieterfragen nicht sichergestellt, dass allen Bietern gegenüber dieselbe Auskunft erteilt wird. Daher ist Auftraggebern dringend dazu zu raten, jegliche Kommunikation im Verfahren, die derart wettbewerbsrelevant wie Bieterfragen ist, ausschließlich in Textform zu führen und zu dokumentieren.

**2.** Um den administrativen Aufwand der Vergabeverfahren in angemessenem Umfang zu halten, kann die Vergabestelle vorsehen, Bieterfragen zu sammeln und im regelmäßigen Turnus zu beantworten. Insoweit haben sich in der Praxis wöchentliche Bieterfragenkataloge bewährt, in denen die in einer Woche gestellten Bieterfragen zusammenfassend in einem Bieterfragenkatalog beantwortet werden. Dies ist sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite ressourcenschonend, da sich nicht permanent mit neuen Informationen im Vergabeverfahren beschäftigt werden muss.

**3.** Die Empfehlung zur schriftlichen Bieterkommunikation ist nicht nur im Hinblick auf § 8 VgV, sondern auch mit Blick auf Rügen des Vergabeverfahrens sinnvoll. Gemäß § 160 Abs. 2, 3 GWB ist ein Verfahren vor der Vergabekammer nur zulässig, wenn der Bieter zuvor den geltend gemachten Verstoß gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat. Insbesondere ungleiche Informationslagen oder auch nur der Verdacht ungleicher Informationslagen veranlassen Bieter, zu entsprechenden Rechtsbehelfen zu greifen. Dabei sind die engen Fristen des § 160 Abs. 3 Nr. 1–4 VgV für die Zulässigkeit des Nachprüfungsverfahrens zu beachten. Bieterfragen müssen nach einem erkannten Verstoß innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen erhoben werden. Soweit Verstöße bereits aus der Bekanntmachung erkennbar sind, muss eine Rüge bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe eingereicht sein. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen ebenfalls bis zum Ablauf der Bewerbungs- oder Angebotsfrist gerügt worden sein. Die Rüge ist im Übrigen formlos möglich und muss auch nicht als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Es muss für den Auftraggeber lediglich ersichtlich sein, dass sich der Bieter mit dem Verfahren oder einer Entscheidung der Vergabestelle nicht einverstanden erklärt. Allerdings sollte zur Dokumentation der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsverfahrens immer eine schriftliche Rüge erfolgen. Anderenfalls dürfte die Nachweisführung zur Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags deutlich erschwert sein. Auch wenn eine Bieterfrage formlos erhoben werden kann, bietet es sich regelmäßig an, dem Auftraggeber den vermeintlich erkannten Vergabeverstoß ausführlich darzulegen, da anderenfalls im Rahmen eines Vergabeverfahrens für Auftraggeber eine Selbstheilung von Vergabeverstößen erheblich erschwert wird. Es ist aber nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bereits auf die richtigen Vorschriften und Normen hingewiesen wird; insbesondere da kein Anwaltszwang besteht, kann von Bietern keine vergaberechtlich fundierte Stellungnahme erwartet werden. Für den Erfolg einer Rüge ist es aber wichtig darzulegen, aus welchem Sachverhalt heraus sich eine Vergaberechtswidrigkeit aus Sicht des Bieters ergibt. Die Differenzierung zwischen Fragen und Rügen eines Bieters kann schwierig sein. Der Auftraggeber muss insoweit selbst entscheiden, ob es sich lediglich um eine ergänzende Auskunft zu den Vergabeunterlagen, die für alle Wettbewerber von Interesse sein dürfte, oder bereits um eine behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens handelt. Dementsprechend muss mit dem Informationsbedürfnis des Bieters umgegangen werden und entweder eine Frage über einen Fragenkatalog beantwortet oder die Rüge geprüft und individuell beantwortet werden. Wenn der Auftraggeber einer Rüge nicht abhelfen möchte, da der behauptete Vergabeverstoß aus Sicht des Auftraggebers nicht vorliegt, wird er eine entsprechende Mitteilung an den rügenden Bieter versenden. Gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist dann innerhalb von 15 Kalendertagen ein Nachprüfungsantrag einzureichen,

um der Präklusion zu entgehen. Sollte diese Frist vom Bieter versäumt werden, kann er nicht mehr mit seinen Argumenten zum vermeintlichen Vergabeverstoß gehört werden.

## 2. Bewerberliste/Teilnahmewettbewerb

312

(Vergabevermerk - Firmenliste Teilnahmewettbewerb)

Vergabestelle

<b>Vergabevermerk - Firmenliste Teilnahmewettbewerb ①</b>		Blatt
Vergabenummer		Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
Bewerbungsfrist	_____ Kalendertage	bis: _____
Frist für den Versand der Unterlagen <sup>1</sup>	_____ Kalendertage	Versand: _____
Ablauf der Angebotsfrist		
Ablauf der Bindefrist		

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eingang Teilnahmeartrag	Formblatt 336 wegen ②				Aufforderung
				Ausschluss	Nicht-eignung	geforderte Nachweise fehlen	zu spät	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Hinweis: In EU-Verfahren nach dem 2. Abschnitt der VOB/A sind die Vergabeunterlagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung elektronisch zur Verfügung zu stellen



### Anmerkungen

**1.** Der Auftraggeber hat die Pflicht, das Vergabeverfahren zu dokumentieren. Die Vorgaben zur Dokumentation des Vergabeverfahrens sind bieterschützend iSd § 97 Abs. 6 GWB. Die Dokumentationspflicht ergibt sich aus § 20 VOB/A. Dort ist geregelt, welche Informationen die Dokumentation mindestens enthalten muss. Hierzu gehören auch die Namen der (nicht) berücksichtigten Bewerber und Bieter sowie die Gründe für ihre Auswahl oder Ablehnung. Dieser Dokumentationspflicht kann der Auftraggeber durch das Formblatt 312 nachkommen, in welchem er die Interesse bekundenden Unternehmen sowie die Firmen aus dem Teilnahmewettbewerb festhalten kann. In diese Liste sind alle Teilnehmer einzutragen. Wichtig ist dabei, dass die Teilnehmer vom Auftraggeber so einzutragen sind, wie sie sich selber bezeichnen und nicht, wie der Auftraggeber meint, diese bezeichnen zu wollen, was zB bei Bietergemeinschaften unklar sein kann. Denn es besteht die Gefahr, dass es ansonsten zu einer späteren Bieterauswechslung kommen kann, welche idR unzulässig ist. So darf nach Abgabe des Angebots keine Änderung der Bieterstellung erfolgen (OLG Düsseldorf NZBau 2007, 254; OLG München NZBau 2008, 668).

**2.** In dem Formblatt kann ferner vermerkt werden, wie mit dem Teilnahmeantrag des Teilnehmers verfahren werden soll, das heißt, ob dieser ausgeschlossen werden soll, nicht geeignet ist, Nachweise fehlen oder der Antrag zu spät eingereicht wurde. Diesbezüglich kommt dann das Formblatt 336 zur Anwendung.



beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

### 3. Submission/Eröffnung

313

(Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote)

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote ① ② ⑦ ⑧			
Vergabegrundlage	VOB/A <input type="checkbox"/>	VgV <input type="checkbox"/>	VSVgV <input type="checkbox"/> UVgO <input type="checkbox"/>
Maßnahmen- nummer	Maßnahme		
Vergabe- nummer	Leistung		
<b>Ablauf der Angebotsfrist</b>			

Anlage:  Zusammenstellung der Angebote

#### I. Vorbemerkungen

- 1 Vergabeverfahren
 

<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	<input type="checkbox"/> offenes Verfahren
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	<input type="checkbox"/> nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe	<input type="checkbox"/> Wettbewerblischer Dialog
<input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
- 2 Angebotsabgabe war zugelassen
 

<input type="checkbox"/> elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
<input type="checkbox"/> elektronisch übermittelt mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
<input type="checkbox"/> elektronisch übermittelt mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
<input type="checkbox"/> schriftlich
- 3 Bei Öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.
- 4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.
- 5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgerufenen Unternehmen (aus Firmenliste übertragen): \_\_\_\_\_

#### II. (Er)Öffnungstermin ③ ④

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

- 1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge des Eingangs mit Angebotsnummern versehen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e) Nummer: \_\_\_\_\_
- 2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e) Nummer: \_\_\_\_\_
- 3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) \_\_\_\_\_  
 Anzahl der elektronischen Angebote: \_\_\_\_\_  
 Anzahl der schriftlichen Angebote: \_\_\_\_\_
- 4 Die in der „Zusammenstellung der Angebote“ protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.
- 5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.
- 6  Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.  
 Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten:  
 Die eingereichten Muster und Proben waren als zum Angebot gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten: \_\_\_\_\_